
VERKÜNDUNGSBLATT

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE SCHMALKALDEN

Nr. 4/2017

23. Oktober 2017

Inhalt

Inhaltsverzeichnis (Deckblatt).....	75
Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Informatik (Bachelor of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden vom 30. November 2016.....	76
Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Mobile Computing (Bachelor of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden vom 30. November 2016.....	79
Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang IT-Service-Management (Bachelor of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden vom 30. November 2016.....	82
Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Multimedia Marketing (Bachelor of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden vom 30. November 2016.....	85
Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden vom 30. November 2016.....	88
Fünfte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Angewandte Medieninformatik (Master of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden vom 30. November 2016.....	91
Sechste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Angewandte Medieninformatik (Master of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden vom 30. November 2016.....	93

**Erste Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Informatik (Bachelor of Science)
an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden**

vom 30. November 2016

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166), geändert durch die Erste Änderung der Grundordnung vom 1. Juni 2015 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39/2015 S. 1641) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik (Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 6/2013 S. 144). Der Rat der Fakultät Informatik hat am 6. April 2016 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 18. Mai 2016 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 30. November 2016 die Änderung genehmigt.

1. In der Überschrift, § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 Satz 3, § 6 Absatz 1, § 17 Absatz 1 Satz 3 und 4, § 22 Absatz 2 Satz 2 sowie § 25 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst: „§ 7 Prüfungszeiträume und Einschreibverfahren“
 - b) § 20 wird aufgehoben.
 - c) Die §§ 21 bis 28 werden die §§ 20 bis 27.
 - d) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst: „§ 26 Widerspruch gegen ein Prüfungsergebnis und Einsicht in die Prüfungsakten“.
3. § 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Ein im Ausland absolviertes Studiensemester kann als Praxissemester anerkannt werden.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Einschreibverfahren“ die Wörter „Prüfungszeiträume und“ eingefügt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Prüfungsleistungen sind in den festgelegten Prüfungszeiträumen abzulegen. Die Prüfungszeiträume ergeben sich aus dem vom Rektorat bestätigten Studienjahresablaufplan. Ein zusätzlicher Prüfungszeitraum für die Fakultät Informatik liegt jeweils in den beiden Kalenderwochen vor Beginn der Vorlesungszeit.“
 - c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:
„(2) Prüfungsleistungen können bei Vorliegen wichtiger Gründe durch Beschluss des Prüfungsausschusses auch außerhalb von Prüfungszeiträumen stattfinden.
(3) Studierende des 1. Studienabschnitts sind zu den in ihrem Fachsemester zu Semesterbeginn angekündigten Prüfungsleistungen des 1. Studienabschnitts eingeschrieben.“
 - d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
 - e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Soweit die Bezeichnung und der Stoff einer Prüfungsleistung in mehreren Studiengängen, in die der Studierende eingeschrieben ist, identisch sind, ist der Studierende für die Prüfungsleistung des Studiengangs eingeschrieben, den er im höchsten Fachsemester studiert. Der unternommene Versuch sowie die erbrachte Leistung werden in alle anderen Studiengänge übernommen. Die Sätze 1 und 2 dieses Absatzes gelten nicht für die Bachelorarbeit und das Praxismodul.“
 - f) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6.
 - g) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Sie können im Rahmen der mit den Kreditpunkten verbundenen Arbeitsbelastung (workload) in Form eines Referates, einer Hausarbeit, einer Präsentation, einer Projektarbeit, einer Seminararbeit, von zu lösenden Übungsaufgaben oder einer Kombination dieser Formen erbracht und durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung ergänzt werden.“

bb) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 5 angefügt: „Ungeachtet der vom Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung vorgegebenen Fristen zur Erbringung der Bestandteile einer alternativen Prüfungsleistung, erfolgt die Bewertung der alternativen Prüfungsleistung spätestens zum Ende des jeweiligen Semesters auf der Grundlage der dann vorliegenden Leistungen.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Sollten Regelungen dieser Prüfungsordnung die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzpflichten oder der Fristen der Elternzeit gefährden, kann der Prüfungsausschuss Beschlüsse fassen, die Abhilfe schaffen. Der Prüfungsausschuss kann dafür insbesondere die Regelung des § 7 Abs. 3 außer Kraft setzen oder Prüfungstermine außerhalb der Prüfungszeit festlegen.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

6. Dem § 9 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Prüfungstermine werden spätestens 14 Tage vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes per Aushang in der Fakultät und in dem elektronischen Medium, in dem die Fakultät Informationen für die Studierenden bereithält, bekannt gegeben. Sollten danach Änderungen dringend notwendig werden, werden die betroffenen Studierenden per E-Mail an die E-Mailadresse benachrichtigt, die von der Hochschule vergeben wurde.“

7. Dem § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Prüfungstermine werden spätestens 14 Tage vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes per Aushang in der Fakultät und in dem elektronischen Medium, in dem die Fakultät Informationen für die Studierenden bereithält, bekannt gegeben. Sollten danach Änderungen dringend notwendig werden, werden die betroffenen Studierenden per E-Mail an die E-Mailadresse benachrichtigt, die von der Hochschule vergeben wurde.“

8. In § 11 Absatz 2 Satz 3 werden die Angaben „bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,2 = hervorragend“ und „von 1,3“ gestrichen.

9. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „in der Regel durch Vorlage eines ärztlichen Attestes“ gestrichen.

b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Angehörigen“ das Wort „kann“ durch die Wörter „wird in der Regel“ ersetzt.

10. § 13 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

11. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „beim nächsten Prüfungstermin“ durch die Wörter „innerhalb des nachfolgenden Jahres“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 4“ ersetzt.

c) In Satz 3 werden die Wörter „spätestens 2 Wochen vor dem entsprechenden Einschreibzeitraum beim Prüfungsausschuss der Fakultät beantragt werden“ durch die Wörter „während des Einschreibzeitraums im Sekretariat der Fakultät angezeigt werden“ ersetzt.

12. Dem § 15 werden folgende Absätze 5, 6 und 7 angefügt:

„(5) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie praktischer Studiensemester, die an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden oder von Kenntnissen und Fertigkeiten, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, kann nur bis zum Ende der Einschreibefrist für Prüfungsleistungen im ersten Semester, das der Studierende an der Hochschule Schmalkalden studiert, beantragt werden.

(6) Nach dem Ende der Einschreibefrist des Semesters, in dem ein Studierender gemäß § 7 Abs. 3 oder Abs. 4 erstmalig zu einer Prüfungsleistung eingeschrieben ist, wird für diese Prüfungsleistung keine Leistung gemäß Abs. 5 mehr angerechnet.

(7) Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt die Satzung zur Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten der Hochschule Schmalkalden.“

13. § 20 wird aufgehoben.

14. Die §§ 21 bis 28 werden die §§ 20 bis 27.

15. Im § 24 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und dem Dekan der Fakultät“ gestrichen.

16. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Widerspruch gegen ein Prüfungsergebnis und Einsicht in die Prüfungsakten“

b) Dem § 26 wird folgender Satz 2 angefügt: „Innerhalb eines Jahres nach Beginn des Semesters, das der Prüfung folgt, kann der Kandidat gegenüber dem Prüfungsausschuss Einspruch gegen ein Prüfungsergebnis einlegen.“

17. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 30. November 2016

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann

**Erste Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Mobile Computing (Bachelor of Science)
an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden**

vom 30. November 2016

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166), geändert durch die Erste Änderung der Grundordnung vom 1. Juni 2015 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39/2015 S. 1641) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mobile Computing (Verköndungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 6/2013 S. 164). Der Rat der Fakultät Informatik hat am 6. April 2016 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 18. Mai 2016 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 30. November 2016 die Änderung genehmigt.

1. In der Überschrift, § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 Satz 3, § 6 Absatz 1, § 17 Absatz 1 Satz 3 und 4, § 22 Absatz 2 Satz 2 sowie § 25 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst: „§ 7 Prüfungszeiträume und Einschreibverfahren“
 - b) § 20 wird aufgehoben.
 - c) Die §§ 21 bis 28 werden die §§ 20 bis 27.
 - d) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst: „§ 26 Widerspruch gegen ein Prüfungsergebnis und Einsicht in die Prüfungsakten“.
3. § 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Ein im Ausland absolviertes Studiensemester kann als Praxissemester anerkannt werden.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Einschreibverfahren“ die Wörter „Prüfungszeiträume und“ eingefügt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Prüfungsleistungen sind in den festgelegten Prüfungszeiträumen abzulegen. Die Prüfungszeiträume ergeben sich aus dem vom Rektorat bestätigten Studienjahresablaufplan. Ein zusätzlicher Prüfungszeitraum für die Fakultät Informatik liegt jeweils in den beiden Kalenderwochen vor Beginn der Vorlesungszeit.“
 - c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:
„(2) Prüfungsleistungen können bei Vorliegen wichtiger Gründe durch Beschluss des Prüfungsausschusses auch außerhalb von Prüfungszeiträumen stattfinden.
(3) Studierende des 1. Studienabschnitts sind zu den in ihrem Fachsemester zu Semesterbeginn angekündigten Prüfungsleistungen des 1. Studienabschnitts eingeschrieben.“
 - d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
 - e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Soweit die Bezeichnung und der Stoff einer Prüfungsleistung in mehreren Studiengängen, in die der Studierende eingeschrieben ist, identisch sind, ist der Studierende für die Prüfungsleistung des Studiengangs eingeschrieben, den er im höchsten Fachsemester studiert. Der unternommene Versuch sowie die erbrachte Leistung werden in alle anderen Studiengänge übernommen. Die Sätze 1 und 2 dieses Absatzes gelten nicht für die Bachelorarbeit und das Praxismodul.“
 - f) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6.
 - g) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Sie können im Rahmen der mit den Kreditpunkten verbundenen Arbeitsbelastung (workload) in Form eines Referates, einer Hausarbeit, einer Präsentation, einer Projektarbeit, einer Seminararbeit, von zu lösenden Übungsaufgaben oder einer Kombination dieser Formen erbracht und durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung ergänzt werden.“

bb) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 5 angefügt: „Ungeachtet der vom Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung vorgegebenen Fristen zur Erbringung der Bestandteile einer alternativen Prüfungsleistung, erfolgt die Bewertung der alternativen Prüfungsleistung spätestens zum Ende des jeweiligen Semesters auf der Grundlage der dann vorliegenden Leistungen.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Sollten Regelungen dieser Prüfungsordnung die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzpflichten oder der Fristen der Elternzeit gefährden, kann der Prüfungsausschuss Beschlüsse fassen, die Abhilfe schaffen. Der Prüfungsausschuss kann dafür insbesondere die Regelung des § 7 Abs. 3 außer Kraft setzen oder Prüfungstermine außerhalb der Prüfungszeit festlegen.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

6. Dem § 9 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Prüfungstermine werden spätestens 14 Tage vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes per Aushang in der Fakultät und in dem elektronischen Medium, in dem die Fakultät Informationen für die Studierenden bereithält, bekannt gegeben. Sollten danach Änderungen dringend notwendig werden, werden die betroffenen Studierenden per E-Mail an die E-Mailadresse benachrichtigt, die von der Hochschule vergeben wurde.“

7. Dem § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Prüfungstermine werden spätestens 14 Tage vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes per Aushang in der Fakultät und in dem elektronischen Medium, in dem die Fakultät Informationen für die Studierenden bereithält, bekannt gegeben. Sollten danach Änderungen dringend notwendig werden, werden die betroffenen Studierenden per E-Mail an die E-Mailadresse benachrichtigt, die von der Hochschule vergeben wurde.“

8. In § 11 Absatz 2 Satz 3 werden die Angaben „bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,2 = hervorragend“ und „von 1,3“ gestrichen.

9. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „in der Regel durch Vorlage eines ärztlichen Attestes“ gestrichen.

b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Angehörigen“ das Wort „kann“ durch die Wörter „wird in der Regel“ ersetzt.

10. § 13 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

11. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „beim nächsten Prüfungstermin“ durch die Wörter „innerhalb des nachfolgenden Jahres“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 4“ ersetzt.

c) In Satz 3 werden die Wörter „spätestens 2 Wochen vor dem entsprechenden Einschreibzeitraum beim Prüfungsausschuss der Fakultät beantragt werden“ durch die Wörter „während des Einschreibzeitraums im Sekretariat der Fakultät angezeigt werden“ ersetzt.

12. Dem § 15 werden folgende Absätze 5, 6 und 7 angefügt:

„(5) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie praktischer Studiensemester, die an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, kann nur bis zum Ende der Einschreibefrist für Prüfungsleistungen im ersten Semester, das der Studierende an der Hochschule Schmalkalden studiert, beantragt werden.

(6) Nach dem Ende der Einschreibefrist des Semesters, in dem ein Studierender gemäß § 7 Abs. 3 oder Abs. 4 erstmalig zu einer Prüfungsleistung eingeschrieben ist, wird für diese Prüfungsleistung keine Leistung gemäß Abs. 5 mehr angerechnet.

(7) Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt die Satzung zur Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten der Hochschule Schmalkalden.“

13. § 20 wird aufgehoben.

14. Die §§ 21 bis 28 werden die §§ 20 bis 27.

15. Im § 24 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und dem Dekan der Fakultät“ gestrichen.

16. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Widerspruch gegen ein Prüfungsergebnis und Einsicht in die Prüfungsakten“

b) Dem § 26 wird folgender Satz 2 angefügt: „Innerhalb eines Jahres nach Beginn des Semesters, das der Prüfung folgt, kann der Kandidat gegenüber dem Prüfungsausschuss Einspruch gegen ein Prüfungsergebnis einlegen.“

17. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 30. November 2016

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann

**Erste Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang IT-Servicemanagement (Bachelor of Science)
an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden**

vom 30. November 2016

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166), geändert durch die Erste Änderung der Grundordnung vom 1. Juni 2015 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39/2015 S. 1641) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang IT-Servicemanagement (Verköndungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 6/2013 S. 184). Der Rat der Fakultät Informatik hat am 6. April 2016 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 18. Mai 2016 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 30. November 2016 die Änderung genehmigt.

1. In der Überschrift, § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 Satz 3, § 6 Absatz 1, § 17 Absatz 1 Satz 3 und 4, § 22 Absatz 2 Satz 2 sowie § 25 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst: „§ 7 Prüfungszeiträume und Einschreibverfahren“
 - b) § 20 wird aufgehoben.
 - c) Die §§ 21 bis 28 werden die §§ 20 bis 27.
 - d) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst: „§ 26 Widerspruch gegen ein Prüfungsergebnis und Einsicht in die Prüfungsakten“.
3. § 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Ein im Ausland absolviertes Studiensemester kann als Praxissemester anerkannt werden.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Einschreibverfahren“ die Wörter „Prüfungszeiträume und“ eingefügt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Prüfungsleistungen sind in den festgelegten Prüfungszeiträumen abzulegen. Die Prüfungszeiträume ergeben sich aus dem vom Rektorat bestätigten Studienjahresablaufplan. Ein zusätzlicher Prüfungszeitraum für die Fakultät Informatik liegt jeweils in den beiden Kalenderwochen vor Beginn der Vorlesungszeit.“
 - c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:
„(2) Prüfungsleistungen können bei Vorliegen wichtiger Gründe durch Beschluss des Prüfungsausschusses auch außerhalb von Prüfungszeiträumen stattfinden.
(3) Studierende des 1. Studienabschnitts sind zu den in ihrem Fachsemester zu Semesterbeginn angekündigten Prüfungsleistungen des 1. Studienabschnitts eingeschrieben.“
 - d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
 - e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Soweit die Bezeichnung und der Stoff einer Prüfungsleistung in mehreren Studiengängen, in die der Studierende eingeschrieben ist, identisch sind, ist der Studierende in die Prüfungsleistung des Studiengangs eingeschrieben, den er im höchsten Fachsemester studiert. Der unternommene Versuch sowie die erbrachte Leistung werden in alle anderen Studiengänge übernommen. Die Sätze 1 und 2 dieses Absatzes gelten nicht für die Bachelorarbeit und das Praxismodul.“
 - f) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6.
 - g) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Sie können im Rahmen der mit den Kreditpunkten verbundenen Arbeitsbelastung (workload) in Form eines Referates, einer Hausarbeit, einer Präsentation, einer Projektarbeit, einer Seminararbeit, von zu lösenden Übungsaufgaben oder einer Kombination dieser Formen erbracht und durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung ergänzt werden.“

bb) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 5 angefügt: „Ungeachtet der vom Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung vorgegebenen Fristen zur Erbringung der Bestandteile einer alternativen Prüfungsleistung, erfolgt die Bewertung der alternativen Prüfungsleistung spätestens zum Ende des jeweiligen Semesters auf der Grundlage der dann vorliegenden Leistungen.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Sollten Regelungen dieser Prüfungsordnung die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzpflichten oder der Fristen der Elternzeit gefährden, kann der Prüfungsausschuss Beschlüsse fassen, die Abhilfe schaffen. Der Prüfungsausschuss kann dafür insbesondere die Regelung des § 7 Abs. 3 außer Kraft setzen oder Prüfungstermine außerhalb der Prüfungszeit festlegen.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

6. Dem § 9 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Prüfungstermine werden spätestens 14 Tage vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes per Aushang in der Fakultät und in dem elektronischen Medium, in dem die Fakultät Informationen für die Studierenden bereithält, bekannt gegeben. Sollten danach Änderungen dringend notwendig werden, werden die betroffenen Studierenden per E-Mail an die E-Mailadresse benachrichtigt, die von der Hochschule vergeben wurde.“

7. Dem § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Prüfungstermine werden spätestens 14 Tage vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes per Aushang in der Fakultät und in dem elektronischen Medium, in dem die Fakultät Informationen für die Studierenden bereithält, bekannt gegeben. Sollten danach Änderungen dringend notwendig werden, werden die betroffenen Studierenden per E-Mail an die E-Mailadresse benachrichtigt, die von der Hochschule vergeben wurde.“

8. In § 11 Absatz 2 Satz 3 werden die Angaben „bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,2 = hervorragend“ und „von 1,3“ aufgehoben.

9. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „in der Regel durch Vorlage eines ärztlichen Attestes“ gestrichen.

b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Angehörigen“ das Wort „kann“ durch die Wörter „wird in der Regel“ ersetzt.

10. § 13 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

11. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „beim nächsten Prüfungstermin“ durch die Wörter „innerhalb des nachfolgenden Jahres“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 4“ ersetzt.

c) In Satz 3 werden die Wörter „spätestens 2 Wochen vor dem entsprechenden Einschreibzeitraum beim Prüfungsausschuss der Fakultät beantragt werden“ durch die Wörter „während des Einschreibzeitraums im Sekretariat der Fakultät angezeigt werden“ ersetzt.

12. Dem § 15 werden folgende Absätze 5, 6 und 7 angefügt:

„(5) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie praktischer Studiensemester, die an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, kann nur bis zum Ende der Einschreibefrist für Prüfungsleistungen im ersten Semester, das der Studierende an der Hochschule Schmalkalden studiert, beantragt werden.

(6) Nach dem Ende der Einschreibefrist des Semesters, in dem ein Studierender gemäß § 7 Abs. 3 oder Abs. 4 erstmalig zu einer Prüfungsleistung eingeschrieben ist, wird für diese Prüfungsleistung keine Leistung gemäß Abs. 5 mehr angerechnet.

(7) Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt die Satzung zur Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten der Hochschule Schmalkalden.“

13. § 20 wird aufgehoben.

14. Die §§ 21 bis 28 werden die §§ 20 bis 27.

15. Im § 24 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und dem Dekan der Fakultät“ gestrichen.

16. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Widerspruch gegen ein Prüfungsergebnis und Einsicht in die Prüfungsakten“
- b) Dem § 26 wird folgender Satz 2 angefügt: „Innerhalb eines Jahres nach Beginn des Semesters, das der Prüfung folgt, kann der Kandidat gegenüber dem Prüfungsausschuss Einspruch gegen ein Prüfungsergebnis einlegen.“

17. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 30. November 2016

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann

**Erste Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Multimedia Marketing (Bachelor of Science)
an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden**

vom 30. November 2016

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166), geändert durch die Erste Änderung der Grundordnung vom 1. Juni 2015 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39/2015 S. 1641) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Multimedia Marketing (Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 6/2013 S. 204). Der Rat der Fakultät Informatik hat am 6. April 2016 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 18. Mai 2016 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 30. November 2016 die Änderung genehmigt.

1. In der Überschrift, § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 Satz 3, § 6 Absatz 1, § 17 Absatz 1 Sätze 3 und 4, § 22 Absatz 2 Satz 2 sowie § 25 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst: „§ 7 Prüfungszeiträume und Einschreibeverfahren“
 - b) § 20 wird aufgehoben.
 - c) Die §§ 21 bis 28 werden die §§ 20 bis 27.
 - d) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst: „§ 26 Widerspruch gegen ein Prüfungsergebnis und Einsicht in die Prüfungsakten“.
3. § 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Ein im Ausland absolviertes Studiensemester kann als Praxissemester anerkannt werden.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Einschreibeverfahren“ die Wörter „Prüfungszeiträume und“ eingefügt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Prüfungsleistungen sind in den festgelegten Prüfungszeiträumen abzulegen. Die Prüfungszeiträume ergeben sich aus dem vom Rektorat bestätigten Studienjahresablaufplan. Ein zusätzlicher Prüfungszeitraum für die Fakultät Informatik liegt jeweils in den beiden Kalenderwochen vor Beginn der Vorlesungszeit.“
 - c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:
„(2) Prüfungsleistungen können bei Vorliegen wichtiger Gründe durch Beschluss des Prüfungsausschusses auch außerhalb von Prüfungszeiträumen stattfinden.
(3) Studierende des 1. Studienabschnitts sind zu den in ihrem Fachsemester zu Semesterbeginn angekündigten Prüfungsleistungen des 1. Studienabschnitts eingeschrieben.“
 - d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
 - e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Soweit die Bezeichnung und der Stoff einer Prüfungsleistung in mehreren Studiengängen, in die der Studierende eingeschrieben ist, identisch sind, ist der Studierende für die Prüfungsleistung des Studiengangs eingeschrieben, den er im höchsten Fachsemester studiert. Der unternommene Versuch sowie die erbrachte Leistung werden in alle anderen Studiengänge übernommen. Die Sätze 1 und 2 dieses Absatzes gelten nicht für die Bachelorarbeit und das Praxismodul.“
 - f) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6.
 - g) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Sie können im Rahmen der mit den Kreditpunkten verbundenen Arbeitsbelastung (workload) in Form eines Referates, einer Hausarbeit, einer Präsentation, einer Projektarbeit, einer Seminararbeit, von zu lösenden Übungsaufgaben oder einer Kombination dieser Formen erbracht und durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung ergänzt werden.“

bb) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 5 angefügt: „Ungeachtet der vom Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung vorgegebenen Fristen zur Erbringung der Bestandteile einer alternativen Prüfungsleistung, erfolgt die Bewertung der alternativen Prüfungsleistung spätestens zum Ende des jeweiligen Semesters auf der Grundlage der dann vorliegenden Leistungen.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Sollten Regelungen dieser Prüfungsordnung die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzpflichten oder der Fristen der Elternzeit gefährden, kann der Prüfungsausschuss Beschlüsse fassen, die Abhilfe schaffen. Der Prüfungsausschuss kann dafür insbesondere die Regelung des § 7 Abs. 3 außer Kraft setzen oder Prüfungstermine außerhalb der Prüfungszeit festlegen.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

6. Dem § 9 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Prüfungstermine werden spätestens 14 Tage vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes per Aushang in der Fakultät und in dem elektronischen Medium, in dem die Fakultät Informationen für die Studierenden bereithält, bekannt gegeben. Sollten danach Änderungen dringend notwendig werden, werden die betroffenen Studierenden per E-Mail an die E-Mailadresse benachrichtigt, die von der Hochschule vergeben wurde.“

7. Dem § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Prüfungstermine werden spätestens 14 Tage vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes per Aushang in der Fakultät und in dem elektronischen Medium, in dem die Fakultät Informationen für die Studierenden bereithält, bekannt gegeben. Sollten danach Änderungen dringend notwendig werden, werden die betroffenen Studierenden per E-Mail an die E-Mailadresse benachrichtigt, die von der Hochschule vergeben wurde.“

8. In § 11 Absatz 2 Satz 3 werden die Angaben „bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,2 = hervorragend“ und „von 1,3“ aufgehoben.

9. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „in der Regel durch Vorlage eines ärztlichen Attestes“ gestrichen.

b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Angehörigen“ das Wort „kann“ durch die Wörter „wird in der Regel“ ersetzt.

10. § 13 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

11. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „beim nächsten Prüfungstermin“ durch die Wörter „innerhalb des nachfolgenden Jahres“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 4“ ersetzt.

c) In Satz 3 werden die Wörter „spätestens 2 Wochen vor dem entsprechenden Einschreibzeitraum beim Prüfungsausschuss der Fakultät beantragt werden“ durch die Wörter „während des Einschreibzeitraums im Sekretariat der Fakultät angezeigt werden“ ersetzt.

12. Dem § 15 werden folgende Absätze 5, 6 und 7 angefügt:

„(5) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie praktischer Studiensemester, die an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, kann nur bis zum Ende der Einschreibefrist für Prüfungsleistungen im ersten Semester, das der Studierende an der Hochschule Schmalkalden studiert, beantragt werden.

(6) Nach dem Ende der Einschreibefrist des Semesters, in dem ein Studierender gemäß § 7 Abs. 3 oder Abs. 4 erstmalig zu einer Prüfungsleistung eingeschrieben ist, wird für diese Prüfungsleistung keine Leistung gemäß Abs. 5 mehr angerechnet.

(7) Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt die Satzung zur Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten der Hochschule Schmalkalden.“

13. § 20 wird aufgehoben.

14. Die §§ 21 bis 28 werden die §§ 20 bis 27.

15. Im § 25 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und dem Dekan der Fakultät“ gestrichen.

16. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Widerspruch gegen ein Prüfungsergebnis und Einsicht in die Prüfungsakten“

b) Dem § 26 wird folgender Satz 2 angefügt: „Innerhalb eines Jahres nach Beginn des Semesters, das der Prüfung folgt, kann der Kandidat gegenüber dem Prüfungsausschuss Einspruch gegen ein Prüfungsergebnis einlegen.“

17. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 30. November 2016

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann

Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden

vom 30. November 2016

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166), geändert durch die Erste Änderung der Grundordnung vom 1. Juni 2015 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39/2015 S. 1641) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (Verköndungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 6/2013 S. 224). Der Rat der Fakultät Informatik hat am 6. April 2016 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 18. Mai 2016 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 30. November 2016 die Änderung genehmigt.

1. In der Überschrift, § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 Satz 3, § 6 Absatz 1, § 17 Absatz 1 Satz 3 und 4, § 22 Absatz 2 Satz 2 sowie § 25 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst: „ § 7 Prüfungszeiträume und Einschreibverfahren“
 - b) § 20 wird aufgehoben.
 - c) Die §§ 21 bis 28 werden die §§ 20 bis 27.
 - d) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst: „§ 26 Widerspruch gegen ein Prüfungsergebnis und Einsicht in die Prüfungsakten“.
3. § 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Ein im Ausland absolviertes Studiensemester kann als Praxissemester anerkannt werden.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Einschreibverfahren“ die Wörter „Prüfungszeiträume und“ eingefügt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Prüfungsleistungen sind in den festgelegten Prüfungszeiträumen abzulegen. Die Prüfungszeiträume ergeben sich aus dem vom Rektorat bestätigten Studienjahresablaufplan. Ein zusätzlicher Prüfungszeitraum für die Fakultät Informatik liegt jeweils in den beiden Kalenderwochen vor Beginn der Vorlesungszeit.“
 - c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:
„(2) Prüfungsleistungen können bei Vorliegen wichtiger Gründe durch Beschluss des Prüfungsausschusses auch außerhalb von Prüfungszeiträumen stattfinden.
(3) Studierende des 1. Studienabschnitts sind zu den in ihrem Fachsemester zu Semesterbeginn angekündigten Prüfungsleistungen des 1. Studienabschnitts eingeschrieben.“
 - d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
 - e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Soweit die Bezeichnung und der Stoff einer Prüfungsleistung in mehreren Studiengängen, in die der Studierende eingeschrieben ist, identisch sind, ist der Studierende für die Prüfungsleistung des Studiengangs eingeschrieben, den er im höchsten Fachsemester studiert. Der unternommene Versuch sowie die erbrachte Leistung werden in alle anderen Studiengänge übernommen. Die Sätze 1 und 2 dieses Absatzes gelten nicht für die Bachelorarbeit und das Praxismodul.“
 - f) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6.
 - g) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Sie können im Rahmen der mit den Kreditpunkten verbundenen Arbeitsbelastung (workload) in Form eines Referates, einer Hausarbeit, einer Präsentation, einer Projektarbeit, einer Seminararbeit, von zu lösenden Übungsaufgaben oder einer Kombination dieser Formen erbracht und durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung ergänzt werden.“

bb) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 5 angefügt: „Ungeachtet der vom Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung vorgegebenen Fristen zur Erbringung der Bestandteile einer alternativen Prüfungsleistung, erfolgt die Bewertung der alternativen Prüfungsleistung spätestens zum Ende des jeweiligen Semesters auf der Grundlage der dann vorliegenden Leistungen.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Sollten Regelungen dieser Prüfungsordnung die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzpflichten oder der Fristen der Elternzeit gefährden, kann der Prüfungsausschuss Beschlüsse fassen, die Abhilfe schaffen. Der Prüfungsausschuss kann dafür insbesondere die Regelung des § 7 Abs. 3 außer Kraft setzen oder Prüfungstermine außerhalb der Prüfungszeit festlegen.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

6. Dem § 9 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Prüfungstermine werden spätestens 14 Tage vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes per Aushang in der Fakultät und in dem elektronischen Medium, in dem die Fakultät Informationen für die Studierenden bereithält, bekannt gegeben. Sollten danach Änderungen dringend notwendig werden, werden die betroffenen Studierenden per E-Mail an die E-Mailadresse benachrichtigt, die von der Hochschule vergeben wurde.“

7. Dem § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Prüfungstermine werden spätestens 14 Tage vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes per Aushang in der Fakultät und in dem elektronischen Medium, in dem die Fakultät Informationen für die Studierenden bereithält, bekannt gegeben. Sollten danach Änderungen dringend notwendig werden, werden die betroffenen Studierenden per E-Mail an die E-Mailadresse benachrichtigt, die von der Hochschule vergeben wurde.“

8. In § 11 Absatz 2 Satz 3 werden die Angaben „bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,2 = hervorragend“ und „von 1,3“ aufgehoben.

9. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „in der Regel durch Vorlage eines ärztlichen Attestes“ gestrichen.

b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Angehörigen“ das Wort „kann“ durch die Wörter „wird in der Regel“ ersetzt.

10. § 13 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

11. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „beim nächsten Prüfungstermin“ durch die Wörter „innerhalb des nachfolgenden Jahres“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 4“ ersetzt.

c) In Satz 3 werden die Wörter „spätestens 2 Wochen vor dem entsprechenden Einschreibzeitraum beim Prüfungsausschuss der Fakultät beantragt werden“ durch die Wörter „während des Einschreibzeitraums im Sekretariat der Fakultät angezeigt werden“ ersetzt.

12. Dem § 15 werden folgende Absätze 5, 6 und 7 angefügt:

„(5) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie praktischer Studiensemester, die an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, kann nur bis zum Ende der Einschreibefrist für Prüfungsleistungen im ersten Semester, das der Studierende an der Hochschule Schmalkalden studiert, beantragt werden.

(6) Nach dem Ende der Einschreibefrist des Semesters, in dem ein Studierender gemäß § 7 Abs. 3 oder Abs. 4 erstmalig zu einer Prüfungsleistung eingeschrieben ist, wird für diese Prüfungsleistung keine Leistung gemäß Abs. 5 mehr angerechnet.

(7) Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt die Satzung zur Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten der Hochschule Schmalkalden.“

13. § 20 wird aufgehoben.

14. Die §§ 21 bis 28 werden die §§ 20 bis 27.

15. Im § 24 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und dem Dekan der Fakultät“ gestrichen.

16. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Widerspruch gegen ein Prüfungsergebnis und Einsicht in die Prüfungsakten“

b) Dem § 26 wird folgender Satz 2 angefügt: „Innerhalb eines Jahres nach Beginn des Semesters, das der Prüfung folgt, kann der Kandidat gegenüber dem Prüfungsausschuss Einspruch gegen ein Prüfungsergebnis einlegen.“

17. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 30. November 2016

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann

**Fünfte Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Angewandte Medieninformatik (Master of Science)
an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden**

vom 30. November 2016

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166), geändert durch die Erste Änderung der Grundordnung vom 1. Juni 2015 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39/2015 S. 1641) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Fünfte Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Medieninformatik (Verköndungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 1/2008 S. 23), zuletzt geändert durch die im Verköndungsblatt der Fachhochschule Nr. 2/2014 S. 66 veröffentlichte Vierte Änderung. Der Rat der Fakultät Informatik hat am 11. Mai 2016 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 18. Mai 2016 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 30. November 2016 die Änderung genehmigt.

1. In der Überschrift, § 1, § 3 Absatz 3 Buchstabe b, § 18 Absatz 1 Satz 3, § 22 Absatz 2 Satz 1 sowie § 26 Absatz 2 wird jeweils das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Bewerbung kann zu einem Wintersemester auch erfolgen, wenn der in Absatz 1 genannte Abschluss noch nicht vorliegt. In diesem Falle und bei Vorliegen der anderen Zulassungsvoraussetzungen erfolgt eine vorläufige Zulassung. Sie wird widerrufen, wenn der Bewerber zu Semesterbeginn nicht mindestens 140 Credit Points (CP) nachweisen kann oder er seine Abschlussarbeit noch nicht angemeldet hat. Liegen dem in Absatz 1 geforderten Abschluss keine Credit Points zugrunde, müssen statt dessen mit Ausnahme der Abschlussarbeit und einer Prüfung alle Prüfungen nachgewiesen werden, deren Bewertung in die Abschlussnote eingeht. Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes. Die vorläufige Zulassung wird ebenfalls widerrufen, wenn der Nachweis des Abschlusses nach Absatz 1 bis zum 15. Dezember nicht vorgelegt wird oder im Falle eines Verfahrens nach Absatz 2 kein für die Zulassung ausreichender Rangplatz erreicht wird.“
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Bewerbung kann zu einem Sommersemester auch erfolgen, wenn der in Absatz 1 genannte Abschluss noch nicht vorliegt. In diesem Falle und bei Vorliegen der anderen Zulassungsvoraussetzungen erfolgt eine vorläufige Zulassung. Sie wird widerrufen, wenn der Bewerber den Abschluss zu Semesterbeginn nicht nachweisen kann oder im Falle eines Verfahrens nach Absatz 2 kein für die Zulassung ausreichender Rangplatz erreicht wird.“
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2
4. In § 12 Absatz 3 Satz 5 werden die Angaben „bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,2 = hervorragend“ und „von 1,3“ aufgehoben.
5. Dem § 16 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt die Satzung zur Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten der Hochschule Schmalkalden.“
6. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind durch Unterschrift des Betreuers und die Ablage im Sekretariat der Fakultät aktenkundig zu machen.“

- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.
7. In § 26 Absatz 2 werden die Wörter „und dem Dekan“ gestrichen.
8. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 30. November 2016

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann

Sechste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Angewandte Medieninformatik (Master of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden

vom 30. November 2016

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166), geändert durch die Erste Änderung der Grundordnung vom 1. Juni 2015 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39/2015 S. 1641) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Sechste Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Angewandte Medieninformatik (Verköndungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 1/2008 S. 32), zuletzt geändert durch die im Verköndungsblatt der Fachhochschule Nr. 1/2016 S. 10 veröffentlichte Fünfte Änderung. Der Rat der Fakultät Informatik hat am 11. Mai 2016 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 18. Mai 2016 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 30. November 2016 die Änderung genehmigt.

1. In der Überschrift, in § 1 und in § 7 Abs. 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
2. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Studiengang Angewandte Medieninformatik (Master of Science) ist zeitlich wie folgt gegliedert:

	Semester / Kreditpunkte			
	1	2	3	4
Pflichtbereich				
Modul Projektmanagement	5 CP			
Modul Kommunikation	5 CP			
Modul Computer-Graphik	5 CP			
Modul 3D-Modellierung		3 CP		
Modul 3D-Animation		3 CP		
Modul Mensch-Maschine-Kommunikation		5 CP		
Modul Multimedia in Netzen		5 CP		
Modul Multimediaproduktion I		3 CP		
Modul Multimediaproduktion II		3 CP		
Modul Projekt			5 CP	
Modul Seminar			5 CP	
Wahlpflichtbereich	15 CP	8 CP	20 CP	
Masterarbeit				27 CP
Master-Kolloquium				3 CP
Gesamtsumme: 120 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP

3. § 6 Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Wahlpflichtbereich umfasst

1. die Module

Modul	CP
Multimedia-Wirtschaft	4 CP
Usability Engineering	4 CP
Business Process Management	4 CP
Enterprise Information Integration	4 CP
eGovernment	4 CP
Webentwicklung	5 CP
Signale und Systeme	5 CP
Bildverarbeitung I und Standards digitaler Medien	5 CP
Verteilte Systeme	5 CP

4. § 6 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Studierende der Profillinie „Wissensverarbeitung und Verteilte Systeme“ sind die Module „Webentwicklung“, „Signale und Systeme“, „Bildverarbeitung I und Standards digitaler Medien“ sowie „Verteilte Systeme“ Pflichtmodule.“

5. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 30. November 2016

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann

